

Obstruktion.

Als in den letzten Wochen über die Frage eines verschärften Kampfes gegen die Militärvorlage diskutiert wurde, ist dabei auch gelegentlich das Wort Obstruktion aufgetaucht. Da sie die schärfste Form eines parlamentarisch geführten Kampfes darstellt, ist es nicht unwichtig, ihre Voraussetzungen und ihre Möglichkeiten näher zu betrachten.

Wenn eine Parlamentsminderheit das Zustandekommen eines Gesetzes verhindert, oder allgemeiner noch, überhaupt das regelmäßige Fortarbeiten des Parlaments unmöglich macht, so nennt man das Obstruktion. Sie kann nur die Waffe einer Minderheit sein, da die Mehrheit natürlich die Gesetze nach ihrem Willen gestaltet. Sie steht eigentlich zu dem Prinzip des Parlamentarismus im Widerspruch und kann daher nur in außerordentlichen Ausnahmefällen eine Rolle spielen; denn sie lehrt das gewöhnliche Verhältnis um: die Minderheit zwingt der Mehrheit ihren Willen auf. Deshalb drängt sich die Frage auf: wie ist es überhaupt möglich, daß auf dem Gebiete, wo das Mehrheitsprinzip so unumstrickt herrscht, eine Minderheit den Meister spielen kann?

Deutlicher liegt die Möglichkeit darin, daß das Parlament als Vertretung und Kampfterrain der verschiedensten Interessengruppen immer auf die Rechte der Minderheit Rücksicht nehmen muß. Die Geschäftsordnung muß ihr die Möglichkeit geben, ihre Gründe vorzuwählen, zu diskutieren, zu kämpfen; die Geschäftsordnung bildet gleichsam den gemeinsamen Rechtsboden, auf dem sich die parlamentarischen Kämpfe in geordneter Weise abspielen können. Die herrschende Mehrheit hat selbst ein Interesse daran, daß die Opposition im Volle ihres Prinzips agieren darf. Wenn sie dann, wenn sie ihre Minderheit erkennt, sich natürgemäß fügt. Diese Geschäftsordnung kann in der Hand der Minderheit zu einer Waffe der Obstruktion werden. Mögen die Diskussionen über die Paragraphen einer Vorlage auch durch Schlußanträge abgekürzt werden, so lassen sich doch endlose Geschäftsordnungsdebatten in Szenen ziehen, die nicht abgeschnitten werden können, oder Interpellationen und Dringlichkeitsanträge füllen die ganze Zeit aus. Wenn dies schließlich nicht hilft, kann die Minderheit von der Immunität der Abgeordneten gegen jedes Einschreiten der Polizeigewalt von außen Gebrauch machen. Mit allen denkbaren Lärminstrumenten, mit Pultdeckeln und Kindertrompeten macht sie jede Verhandlung unmöglich, die Fäuste der Kollegen können sie auch nicht zur Raison bringen, und führen nur zu Radau und Prügelei, bis der Präsident genötigt ist, die Sitzung zu schließen. Der österreichische Reichsrat, das Musterhaus der Obstruktion, hat alle diese Formen zur höchsten Vollendung ausgeprägt.

Es wäre aber völlig falsch, die Möglichkeit und die tatsächliche Anwendung der parlamentarischen Obstruktion bloß in den Paragraphen der Geschäftsordnung oder irgendwelcher Gesetze zu suchen. Denn wie leicht diese Paragraphen abzu-

ändern sind, hat die deutsche Praxis gezeigt. Im Jahre 1902 wurde bei den Wucherzolldebatten, um die Obstruktion der Sozialdemokratie zu brechen, die unbeschränkte Redefreiheit zur Geschäftsordnung aufgehoben, und wie im preußischen Junkerparlament die Polizei gegen Abgeordnete aufgeboten wurde, als nicht einmal von Obstruktion die Rede war, sondern bloß die parlamentarische Opposition der Sozialdemokraten den Junktoren lästig geworden war, ist noch frisch in aller Erinnerung. Das Problem ist also gerade umgekehrt: da die Mehrheit eines Parlaments selbst ihre Geschäftsordnung bestimmt und es also in der Hand hat, der Minderheit die Waffe der Obstruktion ganz zu nehmen, wie kann da überhaupt Obstruktion möglich sein? Das beweist schon, daß die Geschäftsordnung nur äußerlich die Möglichkeit schafft, und daß viel tiefer liegende Verhältnisse sie in Wirklichkeit bestimmen. Weshalb ist in Österreich die Obstruktion unausrottbar?

Die bürgerlichen Parteien, die einander in Österreich bekämpften, waren nationale Parteien, Vertreter der einzelnen Nationen. Eine Minderheit, die eine bestimmte Nation, wie z. B. die tschechische vertritt, kann nie darauf rechnen, Mehrheit zu werden und so ihre Interessen durchzusetzen; daher muß sie rücksichtslos alles daran setzen, ihre nationalen Wünsche zur Geltung zu bringen. Sie hat keinen Anlaß, die Arbeitsfähigkeit des Parlaments zu schonen, weil die Nationen in diesem Staat gleichsam als gewaltig verbundene Fremdkörper nebeneinander leben, kaum miteinander zu tun haben und nur ungern ihre eigenen Angelegenheiten zu regeln wünschen. Eine solche Partei kann ihre Wähler auch nicht bei der schlimmsten Materialierung des Parlaments verlieren; sie kann sich als Minderheit nicht einfach der Mehrheit fügen und wird also alle moralischen, physischen und mechanischen Mittel der Nötigung bis zum Terrorismus ausnutzen, die Mehrheit zur Berücksichtigung ihrer Forderungen zu zwingen. Es kommt noch hinzu, daß einer solchen nationalen Minderheit nicht eine Mehrheit gegenübersteht, sondern eine Anzahl anderer nationaler Minderheiten, die alle dasselbe Interesse haben, die Waffe der Geschäftsordnung nicht unwirksam zu machen, mittels der sie gelegentlich als Minderheit die Mehrheit zum Nachgeben zwingen können. Wo die parlamentarischen Kämpfe nationale Kämpfe sind, gehört die Obstruktion zu den regelmäßigen parlamentarischen Methoden.

Ganz anders liegt die Sache, wo die parlamentarischen Kämpfe soziale Kämpfe, Klassenkämpfe sind. Die kämpfenden Gruppen stehen hier nicht nebeneinander, als hätten sie nichts miteinander zu tun; sie berühren und durchdringen einander mit ihren tiefsten Interessen. Die sozialen Klassen, Arbeiter, Kapitalisten, Grundbesitzer sind im Kapitalismus untrennbar zusammengeschmiedet; sie müssen sich immer und überall aneinander reiben, miteinander ringen, und das Parlament ist der Boden, auf dem dieser Kampf in allgemeiner Form geführt wird. Die materielle und geistige Entwicklung der Gesellschaft verschiebt das Ver-

hältnis der Klassen, ihre relative Kraft und ihre maßgebenden Lösungen fortwährend; keine Partei darf auf einen absoluten festen Bestand rechnen; keine darf daher den Bestand des Ganzen, den gemeinsamen Kampfboden rücksichtslos dem Parteiinteresse opfern; jede muß mit der Hoffnung rechnen, Mehrheit, und mit der Möglichkeit, verschwindende Minderheit zu werden. Eine Minderheit kann sich nicht als Ziel stellen, der Mehrheit ihren Willen aufzuzwingen, sondern nur, selbst zur Mehrheit zu werden.

Das gilt vor allem für die Sozialdemokratie. Nach ihren demokratischen Prinzipien betrachtet sie es als selbstverständlich, daß die Mehrheit entscheidet und nicht die Minderheit. Sie ist überzeugt, daß sie die Interessen der Mehrheit vertritt, aber sie kann diese erst durchsetzen, wenn die Mehrheit des Volkes sie selbst als solche erkennt. Wenn sie sieht, daß die bürgerliche Mehrheit ein volksfeindliches Gesetz (wie jetzt die Wehrvorlage) beschließen will, kann sie nicht sagen: wir müssen das um jeden Preis verhindern; sie kann nicht die Masse gegen deren eigenen, bei den Wahlen ausgesprochenen Willen vor Schaden behüten; sie kann nur dagegen mit aller Macht kämpfen und darauf rechnen, daß die Erfahrung mit diesem Gesetz die Masse weiter aufzulösen wird. Weil sie eine Minderheit ist, die darauf rechnet, durch ihren Kampf auf dem parlamentarischen Boden und durch die praktische Erfahrung der Massen zur Mehrheit zu werden, kann sie noch weniger als andre parlamentarische Parteien die Waffe der Obstruktion regelmäßig anwenden wollen.

Darin ist aber zugleich enthalten, daß diese Methode in Ausnahmefällen doch nötig sein kann. Wir reden dabei nicht von den Fällen, wo nicht eine eigentliche Obstruktion gemeint ist, sondern ein energischer rücksichtsloser Kampf. Gerade in den letzten Jahren kam es oft vor, daß die bürgerlichen Parteien den Wunsch hegten, eine Vorlage möglichst schnell durchzudrücken (wie vor zwei Jahren die Reichssicherungsordnung) und dabei einer gründlichen Diskussion und Verteidigung gegen unsre Kritik möglichst aus dem Wege gehen zu wollen. Als unsre Fraktion dann auf ihrem parlamentarischen Recht und ihrer Pflicht einer gründlichen Behandlung bestand, schrien sie auch über „Obstruktion“. Natürlich, denn die bürgerlichen Parteien, denen das Parlament immer mehr als einfache Bewilligungsmaßchine gilt, sehen darin eine zwecklose Verschleppung. Über die Sozialdemokratie kann darauf nicht verzichten; würde ihr die Möglichkeit dieses energischen normalen parlamentarischen Kampfes durch irgendeinen Gewaltakt genommen, dann hätte sie keinen Anlaß, den parlamentarischen Kampfboden intakt zu halten; dann wäre die Voraussetzung zu einer wirklichen Obstruktion gegeben.

Ausnahmefälle, bei denen die Obstruktion angebracht und natürlich ist, liegen vor allem dann vor, wenn die Grundbedingungen der gewöhnlichen parlamentarischen Ordnung verletzt werden. Als 1902 die Reichstagsmehrheit einen volksfeindlichen Wucherzoll noch schnell vor den

Konsum-Verein Leipzig-Plagwitz

Bekanntmachung!

Wegen vorzunehmenden Inventuren sind die nachstehenden Verkaufsstellen geschlossen:

Dienstag, den 24. Juni:
Schnittwarengeschäft Gohlis III, Hallische Str. 114

**Mittwoch, den 25. Juni: Geschäftshaus
Pl. Lindenau, Karl-Heine- u. Josephstr.-Ecke 46**

Donnerstag, den 26. Juni:
Geschäftshaus Reudnitz III, Dresdner Straße 55

Wir bitten unsere Mitglieder, dies beachten zu wollen **Der Vorstand**

und Umgegend. E. G. m. beschr. H.

Wahlen unter Dach und Fach bringen wollte, damit die Wähler die Sache nicht mehr verderben könnten, hatte unsre Fraktion allen Anlaß zu versuchen, das Zustandekommen des Gesetzes vor den Wahlen zu verhindern. Wenn das Parlament etwas beschließen will, das die tiefsten Lebensinteressen der Massen gefährdet und von dem wir sicher wissen, daß die Mehrheit des Volkes es nicht will, so ist es gar nicht unbearbeitbar, daß unsre Fraktion alle Mittel bis zum Aeußersten aufbietet, es zu verhindern; die aufregenden Szenen und die Gewaltmittel der Mehrheit, die dann vorkommen mögen, werden die Massen gewaltig aufrütteln und dadurch wird dann am ehesten der reaktionäre Anschlag verhindert werden können. Während in unentwickelten Ländern die Obstruktion einer bürgerlichen Partei auf sich selbst steht, wird sie in einem Lande mit entwickelter proletarischer Organisation wie Deutschland sofort in engster Wechselwirkung mit den Aktionen der Volksmassen selbst treten. In Zeiten, wenn die Klassenkämpfe sich aufs schärfste zuspielen, wird zweifellos auch die Obstruktion als parlamentarischer Teil der großen Massenaktionen noch eine Rolle spielen können.

12. Verbandsitag der Buchbinder.

k. Stuttgart, 19. Juni.

Vierter Verhandlungstag.

Die Generaldebatte über die Statutenänderungen, so weit sie sich auf die Beiträge und Unterstützungen beziehen, war sehr ausgedehnt, sie zog sich bis Mittag hin. Die Vorschläge des Verbandsvorstandes stießen fast allgemein auf Widerstand. Besonders wandten sich die Redner gegen eine Einschränkung der Unterstützungen (Erhöhung der Karentzeit, Verminderung der Säge in der ersten Klasse). In der Beitragssfrage gingen die Meinungen sehr weit auseinander. Ein Teil der Delegierten lehnt jede Beitragserhöhung ab, ein anderer Teil stimmt dem Vorschlag des Vorstands zu, die zweite Beitragsklasse zu erhöhen — es wurde jedoch auch angeregt, die erste Klasse zu erhöhen — und ein dritter Teil hält die Erhöhung sämtlicher Beitragsklassen für notwendig. Von mehreren Rednern wurde die Einführung einer besonderen Lehrlingsklasse mit einem wöchentlichen Beitrag von 10 oder 15 Pf. angeregt. Die Festsetzung einer Lohngrenze für die verschiedenen Klassen findet geringen Widerstand, doch wird eine Erhöhung der vom Vorstand vorgeschlagenen Säge verlangt. Die zahlreichen vorliegenden Anträge wurden schließlich einer elfgliedrigen Kommission überwiesen.

Aus den Ausführungen der Diskussionsredner haben wir hervor:

B r u c k - Bredau betonte, die weitere Agitation im Osten würde dem Verband wohl noch einen Zuwachs an weiblichen, kaum aber an männlichen Mitgliedern bringen. Für sie wäre daher eine Aenderung, der bisherigen statutarischen Bestimmungen äußerst unangenehm. Die Unterstützungen dürften auf keinen Fall herabgesetzt werden. Soll eine Erhöhung des Beitrags in der ersten Klasse wären sie zu haben.

G e l s e r - Leipzig kann den Vorschlägen des Vorstands in der vorgelegten Form nicht zustimmen. Die Unterstützungsleistungen dürften nicht verschlechtert werden. Nicht auf diese Weise, sondern durch eine Beitragserhöhung in allen Klassen sollte man eine Hebung der Verbandsfinanzen vornehmen. Bei Festsetzung einer Lohngrenze für die einzelnen Klassen müßte eine Erhöhung der vom Vorstand vorgesehenen Säge eintreten.

K l a r - Berlin erklärt, die Berliner Delegierten seien in dieser Frage geteilter Meinung. Die Mehrheit wäre der Ansicht, daß die Unterstützungen nicht gestoppt werden sollen, doch sei sie für die Erhöhung des Beitrags in der vom Vorstand vorgeschlagenen Form.

D ü n k o p - Steitn wendet sich besonders gegen die Erhöhung der Karentzeit und gegen einen erhöhten Beitrag in der zweiten Klasse.

A u f t e r - Hamburg: Eine Verschlechterung der Unterstützungen dürfe auf keinen Fall vorgenommen werden, doch würden die Hamburger einer Beitragserhöhung in allen Klassen zustimmen. Soll die Lehrlinge müßte eine besondere Klasse eingesetzt werden mit einem Beitrag von wöchentlich 10 Pf.

S c h a a b - Elbersfeld: Wir können nicht fortwährend die Mitglieder beladen, es muß eine weise Sparfamkeit geübt werden. Die Leistungsfähigkeit der Mitglieder ist zurzeit an einer Grenze angegangen.

F r a u - Kaufmann - Dresden tritt besonders für die Interessen der weiblichen Mitglieder ein. Man dürfe weder an dem Beitrag noch an den Unterstützungen rütteln. Vielen Kolleginnen verdient nur Lohn von 6 bis 7 M. wöchentlich, da sei die Agitation schwer und für sich schwierig. Einen erhöhten Beitrag könne man von diesen Kolleginnen nicht nehmen. Den weiblichen Mitgliedern sollte man freistellen, eventuell in die dritte Beitragsklasse einzutreten.

T r i e m e r - Chemnitz meinte, man könne sich nicht dem verschließen, was unabdingt notwendig sei. Die erste Beitragsklasse müßte erhöht werden. Die Festsetzung von Lohngrenzen werde nicht so leicht durchführbar sein.

F r a u - Zahn in Berlin ist der Ansicht, daß man die erste Klasse auf keinen Fall erhöhen darf. Sie seien aber bereit, in der zweiten Klasse einen erhöhten Beitrag zu zahlen. Die Unterstützungen dürften aber auf keinen Fall geschränkt werden.

K o r n a c k - Hannover findet, daß sich der Vorstand mit seinen Vorschlägen über eine Beitragserhöhung in einer möglichen Grenze gehalten hat. Redner ist der Ansicht, daß eine Erhöhung in allen Klassen notwendig sei. Soll alle andern Organisationen hätten für ihre weiblichen Mitglieder einen Beitrag von mindestens 25 Pf. Soll die Jugendlichen soll jedoch ein niedriger Beitrag, vielleicht von 15 Pf. eingeführt werden.

Verbandsvorstehender **R o l o t** hält es nicht für angebracht, eine besondere Jugendklasse einzuführen. Er schlägt eine Erhöhung der Beiträge in allen Klassen, mit der gleichzeitigen Einführung einer Zwischenklasse für die weiblichen Mitglieder, vor. Die Beiträge sollen 20, 30, 40, 50 und 85 Pf. (bisher 20, 35, 50 und 80 Pf.) betragen. Mit der Erhebung von Extrabeiträgen allein könnte man nicht rechnen. Diese würden von den Mitgliedern auch nicht mit Freuden aufgenommen. Notwendig sei eine Erhöhung der Einnahmen aus den regulären Beiträgen.

In der weiteren Debatte wurden neue Argumente nicht vorgetragen. Nachdem 26 Redner ihrer Meinung Ausdruck gegeben hatten, wurde die Diskussion abgebrochen. Die eingeführte Kommission hat nun zu beraten, welche Vorschläge sie dem Verbandsitag unterbreiten soll.

Der Verbandsitag nahm dann die Beratung der sonst vorliegenden Anträge zum Statut und solcher allgemeiner Natur vor. Dabei fand ein von Thalheim - Leipzig begründeter Antrag Annahme, der wünscht, daß der Agitation unter den auslernenden Lehrlingen und jugendlichen Arbeitern vermehrte Aufmerksamkeit zu widmen ist, insbesondere soll durch Veranstaltung von besonderen Versammlungen und Verbreitung von eigens zu diesem Zwecke geschaffenen Flugblättern Propaganda entfaltet werden.

Bei den Bestimmungen des Statuts über Arbeitsnachweise wurde ein Antrag des Vorstands angenommen, daß das Umfragen bei vorheriger Erkundigung beim Arbeitsnachweleiter nur dann gestattet ist, wenn es nicht durch Ortsklausur ganz unterlegt ist. Wo paritätische Arbeitsnachweise bestehen, regelt sich die Vermittlung nach den Bestimmungen des diesbezüglichen Reglements.

Die Anstellung von Beamten und Hilfskräften hatte bisher der Vorstand in Gemeinschaft mit dem Ausschuß vorzunehmen. Der Vor-

stand beantragt nun, die Bestimmungen „In Gemeinschaft mit dem Ausschuß“ zu streichen. Dies lehnt der Verbandsitag mit großer Mehrheit ab. Eine längere Diskussion ließ dann einen Antrag Vorstand und Ausschuß voneinander verpflichten, den Wahlen von Ausschüssen gemeinsam mit den Funktionären des Gewerbebezirks resp. der Zahlstelle vorzunehmen. Vorstandsvorsteher und auch mehrere Delegierte wandten sich gegen den Antrag, der von Berliner, Leipzig und anderen Delegierten befürwortet wurde. Der Antrag stand schließlich gegen eine erhebliche Mehrheit mit der Abschwächung Annahme, daß die Bezirks- bzw. Zahlstellenverwaltungen sich nur in beratendem Sinne zu den Kandidaturen äußern können.

Au den Bestimmungen über den Verbandsitag liegt eine Reihe Anträge vor. Ihre Beratung zeitigte folgende Beschlüsse: Alle Anträge zum Verbandsitag müssen zehn Wochen vor diesem an den Verbandsvorstand eingesendet werden und sind durch die sieben Wochen vorher zu veröffentlichten. Je 400 (bisher 300) Mitglieder haben das Recht, einen Delegierten zu entsenden. Aus jedem Bau soll mindestens ein Delegierter entsanden, auch wenn er nicht 40 Mitglieder zählt. Um als gewählt zu gelten, genügt einfache Stimmenmehrheit. Die Bildung von Wahlbezirken ist vom Verbandsvorstand in geeigneter Weise vorzunehmen, und zwar so, daß die Anzahl der am Schluß des 4. Quartals vorhandenen Mitglieder als Grundlage genommen wird. — Ein Antrag, daß die Bezirksleiter auf dem Verbandsitag Sitz haben, wurde nach längeren Erörterungen abgelehnt.

Der Verbandsitag vertrat sich dann auf Freitag.

Stuttgart, 20. Juni.

Fünfter Verhandlungstag.

On der heutigen Sitzung gab zunächst die Kommission zur Regelung der Beitrags- und Unterstützungsfrage einen Teilerbericht. Die Kommission schlägt vor, die Beiträge in vier Klassen zu erhöhen und die 1. und 2. Klasse um je 5 Pf. zu erhöhen. Die Beiträge sollen betragen: in der 1. Klasse 25 Pf., 2. Klasse 40 Pf., 3. Klasse 50 Pf. und in der 4. Klasse 80 Pf. pro Woche. Als Verdienstgrenze für die einzelne Beitragsklasse schlägt die Kommission folgende Lohnsätze vor: 1. Klasse bis 18 M. Wochenverdienst, 2. Klasse 18 bis 21 M., 3. Klasse 21 bis 24 M., 4. Klasse über 24 M. Die weiblichen Mitglieder können nur in die 1. und in die 2. Klasse eintreten. Dem Antrag, für die weiblichen Mitglieder auch die 3. Klasse offen zu lassen, hat die Kommission nicht zugestimmt. Ihre Lohnsätze bedeuten gegenüber dem Vorstandsvorschlag eine Erhöhung um 1 M. in der 1. und 2. Klasse und um 2 M. in der 3. Klasse.

An diese Kommissionsvorschläge schloß sich eine längere Aussprache, in der wiederum eine Reihe Abänderungsvorschläge gemacht wurde. Die Redner wandten sich besonders gegen die Erhöhung des Beitrags in der 1. Klasse, man müsse auf die sehr schlecht bezahlten weiblichen Beschäftigten Rücksicht nehmen. Kloß erklärte für den Vorstand, daß dieser nun vorschlägt, fünf Beitragsklassen mit folgenden Sätzen einzuführen: 1. Klasse 20 Pf., 2. Klasse 30 Pf., 3. Klasse 40 Pf., 4. Klasse 50 Pf., 5. Klasse 80 Pf.

In einem Abstimmung wurde dieser Vorschlag mit 45 gegen 48 Stimmen bei 8 Enthaltungen abgelehnt. In weiteren Abstimmungen wird mit großer Mehrheit beschlossen, den Beitrag in der 1. Klasse auf 20 Pf. zu belassen. Mit 66 gegen 26 Stimmen wurde jedoch der Vorschlag der Kommission, für die 2. Klasse 40 Pf. festzusetzen, abgelehnt. Damit war jede Beitragserhöhung verworfen.

Es entpannte sich nun eine Auseinandersetzung über den Fraktionzwang der Berliner Delegierten. Bei der ersten Abstimmung hatten sich nämlich drei unbelobte Vorstandsmitglieder, die als Delegierte da standen, der Stimme enthalten, obwohl vorher Kloß für den Verbandsvorstand erklärte, die anwesenden Vorstandsmitglieder seien sämtlich für die Einführung des Mindestbeitrags. Die Berliner Delegation hatte dagegen gestimmt. Verbandsvorstehender **K l o ß** erklärte nun, es sei unzulässig, einen Fraktionzwang aufzuzwingen. Die Berliner bestrafen, daß bei ihnen ein Fraktionzwang besteht, in der Beitragssfrage hätten sie beschlossen, jedem freie Hand zu lassen.

Die ganze Beitragssfrage wurde schließlich nochmals an die Kommission zurückverwiesen. Später schlug die Kommission vor, fünf Beitragsklassen in folgender Weise einzuführen: Klasse 1 20 Pf., Klasse 2 25 Pf., Klasse 3 35 Pf., Klasse 4 50 Pf., Klasse 5 80 Pf. Gegenüber den jüngsten Beiträgen bedeutet dies lediglich den Unterschied, daß zwischen der ersten und zweiten Klasse eine 25-Pf.-Klasse eingehoben wird. Die weiblichen Mitglieder können nur in den drei ersten Klassen steuern. Die Verdienstgrenze soll festgelegt werden, für Klasse 1 bis 8 M. Wochenverdienst, Klasse 2 8-12 M., Klasse 3 12-15 M., Klasse 4 15-24 M. und Klasse 5 über 24 M.

Diese Vorschläge der Kommission fanden schließlich nach weiteren Erörterungen gegen wenige Stimmen Annahme.

Bei der Weiterberatung der sonstigen Anträge wurde ein Antrag angenommen, um eine intensive und erfolgreiche Agitation beizubringen zu können, sollen in allen Zahlstellen des Verbands obligatorische Agitationsschultheiße gewählt werden. Dem Vorstand überwiesen wurden Anträge, den Sitz des Gauleiters von Elbersfeld nach Köln zu verlegen, ferner für den Bau 12 einen zweiten Kollegen anzustellen.

Die Verhandlungen wurden dann vertagt. Es findet eine Abendstunde statt.

11. Generalversammlung der Deutschen Metallarbeiter.

k. Breslau, 20. Juni 1918.

Fünfter Tag.

Die Verhandlung über die Statutenberatung wird fortgesetzt. Vorerst wird beschlossen, den gestern kurz vor Schluss der Tagung gefassten Beschluss, die Staffelbeitragskommission aus neuen Mitgliedern, von denen drei Gegner der Staffelbeiträge sein müssen, zusammenzutragen, dahin zu ändern, daß die Kommission aus elf Mitgliedern zusammenzutragen ist, die von den elf Bezirken bestimmt werden.

Der § 6, der Reisegeld- und Umgangsunterstützung behandelt, wird in einzelnen Absätzen sehr viel geändert. Absatz 1 bleibt unverändert; Absatz 2 lautet in Zukunft: Bis zur Hälfte des niedrigsten Beitrages der am männlichen Mitglied zu zahlenden Reisegelder können erhalten: a) jugendliche Mitglieder, die bei niedrigeren Beitragssätzen (20 Pf.) gegenüber den jüngsten Beiträgen bedeutet dies lediglich den Unterschied, daß zwischen der ersten und zweiten Klasse eine 25-Pf.-Klasse eingehoben wird. Die weiblichen Mitglieder können nur in den drei ersten Klassen steuern. Die Verdienstgrenze soll festgelegt werden, für Klasse 1 bis 8 M. Wochenverdienst, Klasse 2 8-12 M., Klasse 3 12-15 M., Klasse 4 15-24 M. und Klasse 5 über 24 M.

Absatz 3 lautet jetzt: Das Reisegeld wird in 72 aufeinanderfolgenden Wochen für höchstens 60 Tage bezahlt, und kann das reisende Mitglied jedoch nur für so viele Tage Reisegeld erhalten, als ihm der Bezug von Reisegeld, Überfahrtshilfsunterstützung, Erwerbslosenunterstützung in 72 Wochen, vom jeweiligen Erhebungstage zurückgerechnet, noch an

Absatz 4 wird beschlossen: Das Reisegeld wird in den vom Vorstand bestimmten Zahlorten ausbezahlt und beträgt 1,25 M. pro Tag. Das betreffende Mitglied hat jedoch nur dann darauf Anspruch, wenn es eine als Tagesleistung zu betrachtende Strecke von circa 5 Meilen (25 Kilometer) zurückgelegt hat und sich spätestens an dem dem Antrittstage folgenden Werktag melbt. An einem Orte darf jedoch, selbst bei großer Entfernung, nicht mehr als 8,75 M. ausbezahlt werden, wenn zwischen dem Orte, wo das letzte Reisegeld erhoben wurde, und dem Orte der Zureise ein Bahnhof liegt und dieser vom Reisenden überquert wurde. Der Tag der Abmeldung gilt nicht als Reisetag. In Orten, die durch Bekanntmachung des Vorstandes gesperrt sind, kann für die Dauer der Sperrung das Reisegeld oder die Umgangsunterstützung verweigert werden.

Absatz 5 wird neu formuliert: Neinende Mitglieder, die sich wegen des Umzugs nach Arbeit länger an einem Sitzort (Verwaltungsbereich) aufzuhalten, können für die Zeit ihres Aufenthaltes eine dem Reisegeld hinzuhörende Außenhilfsunterstützung erhalten, und zwar in Orten von über 50 000 bis 100 000 Einwohnern für 1 Tag 1,25 M. mehr

100 000 " 200 000 " 2 Tage 2,50 " "

" 200 000 " 500 000 " 8 " 8,75 " "

" 500 000 Einwohnern " 4 " 5,—" "

§ 8, Absatz 6 und 7 werden die Unterstützungsätze bei Überschreitung wie folgt festgelegt:

1 Jahr 20 M., berechnet mit 18 Unterstützungsstagen

2 Jahre 25 " " 21 " "

3 " 30 " " 22 " "

4 " 35 " " 26 " "

5 " 40 " " 28 " "

7 " 40 " " 24 " "

9 " 40 " " 22 " "

11 " 40 " " 20 " "

Im übrigen bleibt § 8 unverändert.

§ 9, Absatz 1 wird neu formuliert:

Die Erwerbslosenunterstützung wird in 72 aufeinanderfolgenden Wochen für höchstens 120 Tage gewährt und beträgt im Falle von Arbeitslosigkeit:

bei einer männlichen Mitgliedschaft

pro Tag pro Woche pro Tag pro Woche

von 52 bis 156 Wochen 1,15 M. 7 M. 58 1/2 Pf. 8,50 M.

" 157 " 260 " 1,38 M. 8 " 66 1/2 Pf. 4,— "

" 261 " 364 " 1,50 " 75 " 4,50 " "

" 365 " 468 " 1,66 M. 10 " 88 1/2 Pf. 5,— "

" 469 " 570 " 1,88 M. 11 " 91 1/2 Pf. 5,60 " "

über 570 Wochen 2,— 12 " 1 M. 6,— "

im Falle von Krankheit gilt das gleiche.

§ 9, Absatz 2 wird gestrichen, er ist durch die neue Fassung des Absatzes 1 ersetzt.

Im übrigen bleibt § 9 unverändert.

§ 10 bleibt unverändert.

Die Beratung der Statuten wird unterbrochen. Richter-Goldsackenburg erstattet den endgültigen Bericht der Rechnungskommission. Es betrifft die Revision der Gehaltsordnung und Stellungnahme über die Gehaltsverhältnisse der Verbandsbeamten. Richter bestont, daß die Gehaltsverhältnisse der Verbandsbeamten seit einem Jahrzehnt nicht verbessert worden sind. Im allgemeinen werden in der Arbeiterbewegung die Angestellten höher bezahlt. Aus all diesen Gründen ist eine Änderung der Gehaltsordnung berechtigt. Als Material zu dieser Frage legt den Delegierten eine Broschüre über die Gehaltsverhältnisse der Angestellten in der Arbeiterbewegung vor.

Nach kurzer Aussprache wird ein Vorschlag angenommen, der bestimmt, daß die Gehaltsordnung des Vorstandes im ganzen angenommen oder abgelehnt werden soll; im letzteren Falle würde die Rechnungskommission aus den während der Debatte eingelaufenen Anträgen eine neue Vorlage ausarbeiten haben. Die Vorlage des Vorstandes wird in namenlicher Abstimmung mit 148 gegen 112 Stimmen angenommen.

Ripp-Mannheim erklärt unter Zustimmung vieler Delegierten, daß die 112 Stimmen nicht gegen die Gehaltsordnung überhaupt, sondern in erster Linie